

Auszug aus dem Protokoll der Delegiertenversammlung vom 02.06.2026

2. Besoldungsverordnung Behörden, Revision per 1. Juli 2026

Ausgangslage

Die aktuelle Besoldungsverordnung Behörden datiert vom 5. November 2013. Aufgrund der Statuten 2022 ist sie zu revidieren und der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Erwägungen

Bislang wurde bei den Jahresentschädigungen jeweils das Netto-Prinzip angewendet. Das heisst, es wurde die Entschädigung ausgerichtet, wie sie in der Verordnung festgehalten war ohne allfällige Sozialleistungen abzuziehen. Dieses Verfahren ist weder gesetzmässig, noch zeitgemäss. Neu soll deshalb das Brutto-Prinzip angewendet werden.

Für den Fall, dass Sozialleistungen altersbedingt abgezogen werden müssen, sollen die Funktionäre des Zweckverbands aber nicht schlechter gestellt werden als bisher. Dazu sind bei den Jahresentschädigungen moderate Anpassungen vorgenommen worden. Es ist zu betonen, dass seit 2013 kein Teuerungsausgleich gerechnet wurde.

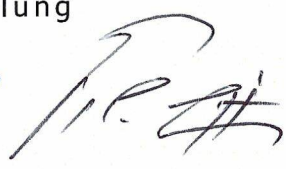
Der Fachvorstand und die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Delegiertenversammlung, die Revision der Besoldungsverordnung Behörden zu genehmigen.

Die Delegiertenversammlung beschliesst:

1. Die Revision 2026 der Besoldungsverordnung Behörden des Zweckverbands Seniorenzentrum Im Morgen, Weiningen, wird genehmigt.
2. Die revidierte Besoldungsverordnung Behörden wird per 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt.
3. Mitteilung an:
 - a. Delegiertenversammlung
 - b. Rechnungsprüfungskommission
 - c. Fachvorstand
 - d. Finanzverwaltung Weiningen
 - e. Akten

Weiningen, 10. Juni 2026

**Zweckverband Seniorenzentrum
Im Morgen, Weiningen**
Delegiertenversammlung



Konstantin Schütterle
Vizepräsident

Thomas Lüssi
Sekretär



Zweckverband Seniorenzentrum Im Morgen

8104 Weiningen

BESOLDUNGSVERORDNUNG BEHÖRDEN

Gestützt auf Art. 19 Ziff. 17 der Statuten des Zweckverbandes Seniorenzentrum Im Morgen, Weiningen (01.01.2022), setzt die Delegiertenversammlung folgende Besoldungsverordnung für die Behördenmitglieder des Zweckverbandes fest:

Art. 1 Tag- und Sitzungsgelder

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Fachvorstandes, der Rechnungsprüfungskommission und der besonderen Kommissionen erhalten für Tagungen, Sitzungen und Besprechungen, die sie als offizielle Delegierte auf Anordnung ihrer Kommissionen besuchen, ein

Taggeld (mehr als 6 Std) von	Fr.	300.00
Halbtaggeld (ab 3 Std bis 6 Std) von	Fr.	200.00
Sitzungsgeld (bis 3 Std) von	Fr.	100.00

Auszug aus dem Protokoll der Delegiertenversammlung vom 02.06.2026

Art. 2 Jahresentschädigung

Für die Erfüllung folgender Funktionen wird eine feste Jahresentschädigung ausgerichtet (mit Wirkung ab dem 1. Juli 2026):

Art. 2.1 Delegiertenversammlung	<u>2013 alt</u>	<u>2026 neu</u>
Präsident Zweckverband	Fr. 7'000.00	7'500.00
Vize-Präsident Zweckverband	Fr. 5'000.00	5'400.00
Übrige Mitglieder Delegiertenversammlung	Fr. 500.00	550.00

Der Verbandssekretär wird gemäss Art. 28 Abs. 2 Ziff. 7 vom Fachvorstand gewählt und mittels separater Vereinbarung entschädigt.

Art. 2.2 Fachvorstand

Übrige Mitglieder	Fr. 4'000.00	4'300.00
-------------------	--------------	----------

Art. 2.3 Rechnungsprüfungskommission RPK

Die RPK-Mitglieder erhalten eine Funktionsentschädigung durch die jeweilige Verbandsgemeinde. Tag- und Sitzungsgelder werden durch den Zweckverband ausgerichtet.

Art. 2.4 Besondere Kommissionen

Eine allfällige Entschädigung wird vom Wahlorgan zu jenem Zeitpunkt festgelegt, wenn die Besondere Kommission gemäss Art. 19 Abs. 1 Ziff. 17 für entsprechende Aufgaben eingesetzt wird. Die zeitliche Beanspruchung der Mitglieder soll angemessen berücksichtigt werden.

Art. 3 Sonderentschädigung

Bei Projekten, die eine ausserordentliche Beanspruchung ausserhalb des ordentlichen Aufgabenbereichs einer Behörde oder eines deren Mitglieder erfordern, kann der Fachvorstand ausnahmsweise eine Sonderentschädigung im Rahmen seiner Kompetenzen sprechen. Dabei müssen die geltend gemachten Aufwendungen eindeutig nachgewiesen und einem spezifischen Projekt zugewiesen werden können. Der Stundenansatz beträgt (alt Fr. 35.00) Fr. **40.00**.

Auszug aus dem Protokoll der Delegiertenversammlung vom 02.06.2026

Art. 4 Indexierung

Die Entschädigungen nach Art. 2 werden jährlich mit dem vom Regierungsrat des Kantons Zürich für Besoldungen des Personals festgesetzten Teuerungszulagen indexiert. Als Basis (100%) gilt der Stand per 1. Januar 2026.

Art. 5 Sozialleistungen

Die Sozialabgaben werden nach den Vorgaben der jeweiligen Gesetze anteilmässig vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in übernommen.

Art. 6 Inkraftsetzung

Die vorstehende Besoldungsverordnung wird mit Wirkung ab 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt.

8104 Weiningen ZH, 2. Juni 2026

Namens der Delegiertenversammlung

Der Vizepräsident	Der Sekretär
Konstantin Schütterle	Thomas Lüssi